



WR II	O*
GRZ	0.4
GFZ	0.7
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WA	O
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.7
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WR I	O*
Z	I
GRZ	0.6
GFZ	0.6
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

WR III	O**
Z	II
GRZ	0.4
GFZ	0.7
MIT AUSNAHME siehe SATZUNGSTEXT	

Geändert durch den Bebauungsplan 391 I
 Änderung rechtsverbindlich ab: 06.05.1990

PLANZEICHENERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES **BEBAUUNGSPLAN NR. 391** PLAN DER SATZUNG
 (DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB) M. = 1 : 1.000

<p>WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET</p> <p>WR REINES WOHNGBIET</p> <p>WA ALLGEMEINES WOHNGBIET</p> <p>MD DORFGEBIET</p> <p>MI MISCHGBIET</p> <p>MK KERNGBIET</p> <p>GE GEWERBEGBIET</p> <p>GI INDUSTRIEGEBIET</p> <p>SO SONDERGBIET</p> <p>BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN</p> <p>BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG Z. B.</p> <p>SCHULE</p>	<p>Z Z I, II, III z. B. Z III</p> <p>GRZ z. B. GRZ 0.4</p> <p>GFZ z. B. GFZ 0.7</p> <p>BMZ z. B. BMZ 3.0</p> <p>O* Teppichbau: HAUSGRUPPEN MIT LÄNGEN ÜBER 50m SIND ZULÄSSIG IM ÜBERGANG SELTEN DIE BESTIMMUNGEN DER OFFENEN BAUWEISE NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG</p> <p>O OFFENE BAUWEISE OFFENE BAUWEISE MIT ABWEICHUNG (siehe SATZUNG)</p> <p>g GRENZ DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES</p> <p>g ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG Z. B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES ZUGLEICH BEGRENZUNG DER BERECHNUNG DER GRZ UND GFZ</p> <p>g ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHLEN</p> <p>g BAUGRENZE - - - - - BAULINIE</p> <p>g NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN</p> <p>g ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>g BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN Z. B. ZU ERHALTENDE BÄUME UND STRÄUCHER</p> <p>g DARSTELLUNG VON VORHANDENEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN</p> <p>g GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.</p> <p>g SPIELPLATZ öffentlich / privat</p> <p>g FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT</p>	<p>STRAßENVERKEHRSPFLÄCHEN ÖFFENTLICH</p> <p>SONSTIGE VERKEHRSPFLÄCHEN z. B. WANDERWEGE</p> <p>FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN</p> <p>P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN</p> <p>BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSPFLÄCHEN</p> <p>ST/GST / GA/GGA STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN</p> <p>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</p> <p>ARKADEN</p> <p>AUSKRAGUNGEN</p> <p>VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANSAGE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.</p> <p>TRAFO</p> <p>FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTÖPFEN MIT ZEICHEN ODER ANSAGE ÜBER ART DER ANLAGE Z. B.</p> <p>PUMPWERK</p> <p>FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN Z. B.</p> <p>HOCHSPANNUNGSLEITUNG</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVORFAHREN)</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVORFAHREN)</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN)</p> <p>DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH)</p>	<p>verhanden</p> <p>geplant</p>	<p>NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN</p> <p>U UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES Z. B.</p> <p>N NATURSCHUTZ</p> <p>L LANDSCHAFTSCHUTZ</p> <p>U UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN Z. B.</p> <p>W WASSERSCHUTZ- GEBIET</p> <p>Q QUELLENSCHUTZ- GEBIET</p> <p>Ü ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIET</p> <p>OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN</p> <p>FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN</p> <p>UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR</p> <p>SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BBAUG UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN</p>	<p>Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegen- schaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand vom 23.1.1989</p> <p>Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücks- grenzen in die örtlichkeit ist einwandfrei möglich. (Nichtzutreffendes streichen)</p> <p>Katasteramt Oldenburg (Oldb.) Oldenburg, den 5. August 1989</p> <p>Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb.) hat am 30. Juni 1989 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich beschlossen und hat am 30. Juni 1989 dem Bebauungsplanentwurf zugestimmt.</p> <p>Stadt Oldenburg (Oldb.) der Oberstadtdirektor</p> <p>Oldenburg, den 30. Juni 1989</p> <p>Der Rat der Stadt Oldenburg (Oldb.) hat nach §10 BBAUG diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen</p> <p>Oldenburg, den 30. Juni 1989</p> <p>Genehmigungsvermerk der höheren Verwaltungsbehörde:</p> <p>GENEHMIGT</p> <p>NACH §11 DES BUNDESBBAUGESETZES V. 23. JUNI 1974 (BGBL. I S. 34) GEMÄSS VERORDNUNG VOM 28. NOV. 1969 DER PRÄSIDENT DER N. D. B. S. VER- BEZI. OLDENBURG Oldenburg, den 28. Juni 1989</p> <p>Im Auftrage:</p> <p>Die Genehmigung dieses Bebauungs- planes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach §12 BBAUG sind am 28. Juni 1989 Ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Stadt Oldenburg (Oldb.) der Oberstadtdirektor</p> <p>Rechtsverbindlich ab: 06.05.1990</p>
--	--	--	---	---	---